



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Raimund Swoboda** fraktionslos  
vom 09.09.2022

### **Impfung gegen SARS-CoV-2 in der Bayerischen Landespolizei**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Impfquote besteht bei der Bayerischen Landespolizei (bitte anteilige Aufschlüsselung nach Präsidien einschließlich Landeskriminalamt und Landesamt für Verfassungsschutz, verwendete Impfstoffe, Männer/Frauen/Divers, Verwaltungsdienst/Vollzugsdienst/Tarifbereich und jeweiligem Anteil von Erst-, Zweit-, Dritt- und ggf. Viertimpfungen)? ..... 3
- 1.2 Wie verteilen sich die Impfungen prozentual auf die kommunalen Impfzentren, auf die polizeieigenen Impfzentren bzw. auf eigen-initiative Impfungen der Beschäftigten? ..... 3
- 2.1 Wie wurden die Beschäftigten in den kommunalen bzw. in den polizeieigenen Impfzentren über mögliche Risiken und Nebenwirkungen aufgeklärt (bitte genaue Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang)? ..... 3
- 2.2 Wurden oder werden die Aufklärungen an die jeweils aktuelle Erkenntnislage über Art und Häufigkeit möglicher Risiken und Nebenwirkungen angepasst? ..... 3
- 2.3 Gab es infolgedessen Fälle der Verweigerung/Ablehnung der Impfung? ..... 3
- 3.1 Wurden oder werden die Bediensteten vor der Impfung individuell auf eine potenzielle Impfstoff-Unverträglichkeit (Vorerkrankungen, Autoimmunschwächen, Allergien, Transplantationen etc.) ärztlich untersucht? ..... 4
- 3.2 Wurden vor der Impfung individuelle Gesundheitsrisiken bei den einzelnen „Impflingen“ erhoben und ggf. auch dokumentiert? ..... 4
- 3.3 Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Betreuungsstelle für Bedienstete eingerichtet, die eine Erkrankung infolge der Impfung erleiden oder eine solche befürchten? ..... 4
- 4.1 Bestand für die Beschäftigten eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der verwendeten Präparate/Chargen? ..... 4
- 4.2 Falls ja, ab wann (bitte genaues Datum angeben)? ..... 4

---

5.1	Bestand oder besteht für die Beschäftigten eine Nachweispflicht über ihren jeweiligen Impfstatus? .....	5
5.2	Wenn ja, in welcher Form? .....	5
6.1	Wie hat sich der Krankenstand seit Beginn der Impfung bis dato entwickelt (bitte in Form einer monatlichen Übersicht für die unter 1.1 genannten Verbände vorlegen, aufgeschlüsselt nach Männer/Frauen/Divers, Verwaltungsdienst/Vollzugsdienst/Tarifbereich, krank/Quarantäne)? .....	5
6.2	Wie viele Erkrankungen sind davon jeweils gesichert als Coronainfektion nachgewiesen? .....	5
6.3	Welchen Impfstatus hatten die an Corona Erkrankten? .....	5
7.1	Werden oder wurden gegen Corona geimpfte Bedienstete der Polizei in gleicher Weise getestet wie nicht geimpfte Bedienstete? .....	6
7.2	Wenn nicht, aus welchen Gründen? .....	6
8.	Hält Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann es vor dem Hintergrund, dass jeder – selbst nach einer vierten Impfung – erkranken und auch andere infizieren kann, immer noch für „kaum vertretbar“ (siehe seine Aussage im Dezember 2021), wenn ungeimpfte Polizisten im Streifendienst mit Bürgern in Kontakt kommen? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 07.09.2022

- 1.1 Welche Impfquote besteht bei der Bayerischen Landespolizei (bitte anteilige Aufschlüsselung nach Präsidien einschließlich Landeskriminalamt und Landesamt für Verfassungsschutz, verwendete Impfstoffe, Männer/Frauen/Divers, Verwaltungsdienst/Vollzugsdienst/Tarifbereich und jeweiligem Anteil von Erst-, Zweit-, Dritt- und ggf. Viertimpfungen)?**
- 1.2 Wie verteilen sich die Impfungen prozentual auf die kommunalen Impfzentren, auf die polizeieigenen Impfzentren bzw. auf eigen-initiative Impfungen der Beschäftigten?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mangels Rechts- und folglich mangels Datengrundlage können die Fragen nicht beantwortet werden. Den Beschäftigten der Bayerischen Polizei steht es wie jedem Bürger frei zu entscheiden, ob sie sich impfen lassen wollen. Da keine Meldepflicht bezüglich Impfungen an den Dienstherrn besteht, sind hierzu keine konkreten Erhebungen möglich.

- 2.1 Wie wurden die Beschäftigten in den kommunalen bzw. in den polizeieigenen Impfzentren über mögliche Risiken und Nebenwirkungen aufgeklärt (bitte genaue Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang)?**

Alle Beschäftigten der Bayerischen Polizei wurden über mögliche Risiken und Nebenwirkungen aufgeklärt. Dies erfolgte schriftlich und gegen Unterschrift mit den gleichen Aufklärungsmerkblättern wie in den kommunalen Impfzentren sowie bei individuellen Fragen im persönlichen Gespräch vor Ort mit den Impfpärzten.

- 2.2 Wurden oder werden die Aufklärungen an die jeweils aktuelle Erkenntnislage über Art und Häufigkeit möglicher Risiken und Nebenwirkungen angepasst?**

Es wurden die jeweils aktuellsten Versionen der Aufklärungsmerkblätter verwendet. Die ärztliche Aufklärung erfolgte stets nach der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnislage.

- 2.3 Gab es infolgedessen Fälle der Verweigerung/Ablehnung der Impfung?**

Den Beschäftigten der Bayerischen Polizei steht es frei, sich impfen zu lassen. Eine Datenerhebung zu einer „Verweigerung/Ablehnung“ der Impfung nach der Aufklärung über mögliche Risiken und Nebenwirkungen erfolgt deshalb nicht.

**3.1 Wurden oder werden die Bediensteten vor der Impfung individuell auf eine potenzielle Impfstoff-Unverträglichkeit (Vorerkrankungen, Autoimmunschwächen, Allergien, Transplantationen etc.) ärztlich untersucht?**

**3.2 Wurden vor der Impfung individuelle Gesundheitsrisiken bei den einzelnen „Impflingen“ erhoben und ggf. auch dokumentiert?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der ärztlichen Anamnese wurden individuelle Risiken, Vorerkrankungen und potenzielle Unverträglichkeiten erfragt und dokumentiert, um etwaige Kontraindikationen gegen eine Impfung feststellen zu können.

**3.3 Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Betreuungsstelle für Bedienstete eingerichtet, die eine Erkrankung infolge der Impfung erleiden oder eine solche befürchten?**

Für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei wurde eine Telefon-Hotline beim Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei eingerichtet, bei der nachträgliche Befürchtungen und Fragen zu möglichen Impfnebenwirkungen oder Folgeerkrankungen besprochen und nach Möglichkeit sofort beantwortet wurden. Darüber hinaus steht allen Beschäftigten im internen Netzwerk der Bayerischen Polizei (IntraPol) ein „Info-Portal Corona-Virus“ zur Verfügung. Hier sind umfangreiche Informationen des Ärztlichen Diensts und der Geschäftsstelle Arbeitsschutz der Bayerischen Polizei zum Thema Corona dargestellt, die laufend aktualisiert werden.

**4.1 Bestand für die Beschäftigten eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der verwendeten Präparate/Chargen?**

**4.2 Falls ja, ab wann (bitte genaues Datum angeben)?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Basierend auf den damaligen Empfehlungen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) bzw. der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie aufgrund der unterschiedlichen Marktverfügbarkeit der Impfstoffe stand im polizeilichen Impfzentrum in der Anfangsphase vom 02.03.2021 bis 30.03.2021 zunächst nur das Präparat Vaxzevria (AstraZeneca) zur Verfügung. Nach der geänderten Empfehlung der STIKO wurden die Erstimpfungen bei Personen unter 60 Jahren, erstmals ab dem 07.04.2021, mit dem Impfstoff Spikevax (Moderna) durchgeführt. Für mit Vaxzevria (AstraZeneca) erstgeimpfte Personen bestand im Rahmen der Zweitimpfung, welche ab dem 19.05.2021 durchgeführt wurden, nach individueller ärztlicher Aufklärung und Beurteilung vor Ort, eine Wahlmöglichkeit zwischen den Impfstoffen der Hersteller AstraZeneca und Moderna. Im Rahmen der Impfkation, insbesondere für Auffrischungsimpfungen ab dem 22.11.2021 gab es für die Beschäftigten auch die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der beiden verfügbaren mRNA-Impfstoffe (Comirnaty und Spikevax) basierend auf den jeweiligen Empfehlungen der STIKO und der individuellen ärztlichen Beurteilung vor Ort.

Die Auswahl einer bestimmten Charge war nicht möglich.

**5.1 Bestand oder besteht für die Beschäftigten eine Nachweispflicht über ihren jeweiligen Impfstatus?**

**5.2 Wenn ja, in welcher Form?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder bestand noch besteht eine Nachweispflicht über den individuellen Impfstatus der Beschäftigten der Bayerischen Polizei. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

**6.1 Wie hat sich der Krankenstand seit Beginn der Impfung bis dato entwickelt (bitte in Form einer monatlichen Übersicht für die unter 1.1 genannten Verbände vorlegen, aufgeschlüsselt nach Männer/Frauen/Divers, Verwaltungsdienst/Vollzugsdienst/Tarifbereich, krank/Quarantäne)?**

**6.2 Wie viele Erkrankungen sind davon jeweils gesichert als Coronainfektion nachgewiesen?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom 10.01.2005 erfolgt alle zwei Jahre für die staatlich Bediensteten in Bayern durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Fehlzeiterhebung. Im Bereich der Bayerischen Polizei werden die betreffenden Daten auf Ebene der Polizeiverbände erhoben. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Fehltage werden alle Beschäftigten gezählt, die zum betreffenden Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis standen. Der zuletzt erstellte Fehlzeitenbericht stammt aus dem Jahr 2021 und wurde im August 2022 veröffentlicht. Darüber hinaus liegen für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei keine weiteren statistischen Daten vor.

Aus datenschutz- und personalaktenrechtlichen Gründen dürfen Krankheitsursachen von den Beschäftigten des Freistaates Bayern nicht erhoben werden. Eine Aussage, ob eine krankheitsbedingte Fehlzeit auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 zurückzuführen ist, ist daher nicht möglich.

**6.3 Welchen Impfstatus hatten die an Corona Erkrankten?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 sowie 6.1 und 6.2 verwiesen.

**7.1 Werden oder wurden gegen Corona geimpfte Bedienstete der Polizei in gleicher Weise getestet wie nicht geimpfte Bedienstete?**

**7.2 Wenn nicht, aus welchen Gründen?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es besteht keine Nachweispflicht über den individuellen Impfstatus der Beschäftigten der Bayerischen Polizei. Aus diesem Grund wurden bzw. werden grundsätzlich alle Beschäftigten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben getestet.

Im Rahmen der 3G-Regel am Arbeitsplatz gab es für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei die Möglichkeit, ihren Impfstatus freiwillig mitzuteilen, um die gesetzlich festgelegte Ausnahme von der Testpflicht für sich in Anspruch zu nehmen.

**8. Hält Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann es vor dem Hintergrund, dass jeder – selbst nach einer vierten Impfung – erkranken und auch andere infizieren kann, immer noch für „kaum vertretbar“ (siehe seine Aussage im Dezember 2021), wenn ungeimpfte Polizisten im Streifendienst mit Bürgern in Kontakt kommen?**

Im Dezember 2021 entstand eine öffentliche Debatte über die Impfquote bei der Bayerischen Polizei. Zu diesem Zeitpunkt gab es eine Vielzahl von Coronabeschränkungen des öffentlichen Lebens, deren Einhaltung auch durch die Bayerische Polizei kontrolliert wurde. In diesem Kontext äußerte sich Staatsminister Joachim Herrmann dahingehend, dass er es in Einzelfällen für problematisch hält, wenn ungeimpfte Polizistinnen und Polizisten im Streifendienst mit Bürgern in Kontakt kommen, gerade wenn hierbei die Einhaltung von 2G-Regeln kontrolliert werden soll und die Polizistinnen und Polizisten dabei selbst keine Maske tragen. Insbesondere bei geplanten Einsätzen war dies laut Staatsminister Joachim Herrmann kaum zu vertreten.

Diese Haltung vertritt Staatsminister Joachim Herrmann auch heute noch.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.